

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

Sektionschef
DR. JOSEF FINDER

36 1001/3-IV/6/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. *F2* GE 9 ff

Datum: 23. OKT. 1989

Verteilt 24. OKT. 1989 *Fuk*

A. Hapak

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

20. Oktober 1989
Für den Bundesminister:
FINDER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Echel

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon: 51 507

Sekretär
DR. JOSEF FINDER

36 1001/3-IV/6/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das ASVG geändert wird
(48. Novelle zum ASVG)**Bezug:** Schreiben vom 27. September 1989,
Zl. 20.048/4-1/1989

Zu dem oben bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes werden die folgenden Einwendungen vorgebracht bzw. kann - aus finanziellen Überlegungen - nicht zugestimmt werden:

1.

Zu Art.IV Z 1, §§ 227 Abs.1 Z 4 lit.b - Ersatzzeitenregelung für Adoptivmütter in der Pensionsversicherung

Mit der Einführung der lit.b zu Abs.4 soll die Ungleichbehandlung von Adoptivmüttern in der Ersatzzeitenregelung der Pensionsversicherung beseitigt werden. Diesen Gedanken hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in die Diskussion gebracht.

Dazu ist auszuführen:

- 2 -

- ausgehend von den Regelungen § 15 Abs.5 MSchG und § 26 Abs.1 Z 3 AlVG in der geltenden Fassung, die Adoptivmütter mit Frauen gleichstellen, die in der Absicht ein Kind zu adoptieren, diese in unentgeltliche Pflege nehmen, regt das ho. Bundesministerium an, in die Ersatzzeitenregelung auch diese Frauen aufzunehmen.
- Die vorgeschlagene Lösung des Entwurfs stellt - anders als bei den leiblichen Müttern - nur auf die Zeit eines Karenzurlaubsgeldbezuges der Adoptivmütter ab. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gibt einer Regelung den Vorzug, in der die Zeit ab Adoption oder ab der in der Absicht, das Kind an kindesstatt anzunehmen erfolgten Übernahmen in unentgeltliche Pflege bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes als Ersatzzeit angerechnet wird. Diese Lösung wäre auch unter dem Aspekt der Gleichheitsgebotes die unproblamatischere.
- Nicht gefolgt werden kann der vorgeschlagenen zeitlichen Begrenzung für die Wirksamkeit der neuen Ersatzzeitenregelung. Selbst wenn auf dem Karenzurlaubsgeldbezug abgestellt wird, ist nicht einzusehen, warum dies erst bei Adoptionen gelten soll, die frühestens ab 1. Jänner 1988 erfolgt sind. Die Gewährung eines Karenzurlaubes ebenso wie der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld wurde für Adoptivmütter und Frauen, die ein Kind in der Absicht es an kindesstatt anzunehmen in unentgeltliche Pflege nehmen, bereits mit Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl.289, in Kraft getreten am 1. Juli 1976, eingeführt. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie regt daher an, auf die frühestens am 1. Juli 1976 erfolgte Adoption (Übernahme in unentgeltliche Pflege) abzustellen, wobei jedoch Art.VI Abs.5 des Entwurfes - Anwendung der neuen Ersatzzeitennorm nur auf Versiche-

- 3 -

rungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1989 liegt - unverändert bleiben soll.

- Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, daß die vorgeschlagene Textierung § 227 Abs.1 Z 4 lit.b zur Folge hat, daß für ein und dasselbe Kind Ersatzzeiten zweimal zur Anrechnung gelangen könnten.

2.

Zu Art.IV Z 9, lit.a und b und Art.VI Abs.9 (§ 294 Abs.1 und Abs.3) - Anrechnung von Unterhaltsansprüchen auf die Ausgleichszulage

Die neue Textierung des § 294 Abs.3 zweiter Satz lässt auch eine Interpretation zu, daß in jedem Fall ein Vierzehntel des jährlich zu leistenden Unterhalts anzurechnen ist, dies auch, wenn trotz Exekutionsführung oder Aussichtslosigkeit der Verfolgung überhaupt kein Unterhalt eingebracht werden kann. Dies würde eine Schlechterstellung der Betroffenen im Vergleich zur geltenden Regelung bewirken und wird vom familienpolitischen Standpunkt abgelehnt. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit wird daher eine neue Textierung angeregt.

3.

Zu Art.V Z 10 (§ 447 g Abs.3 lit.8) - Abgeltung der Aufwendung für Ersatzzeiten

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie spricht sich entschieden gegen diese beabsichtigte Neuregelung aus. § 447 g Abs.3 lit.b ASVG normiert, daß zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsbeiträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

- 4 -

gemäß § 227 Abs.1 Z 4 ASVG erwachsen, an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld zu überweisen ist.

Die oben zitierte Gesetzesstelle weist als nähere Determinierung des Begriffes "Aufwand für das Karenzurlaubsgeld" nachfolgend den Klammerausdruck "(§ 6 Abs.1 lit.d ASVG)" auf. Im Rahmen der Aufzählung der in Betracht kommenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, ist unter § 6 Abs.1 lit.d AlVG das Karenzurlaubsgeld - als Nettoleistung - genannt.

Es wird hiebei weder verkannt, daß die Bezieher dieser Leistung - im Hinblick auf § 6 Abs.2 AlVG (pflicht)krankenversichert sind, noch wird versucht, einen neuen Karenzurlaubsgeldbegriff zu schaffen. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist aber der Ansicht, daß das Problem, ob beim Kostenersatz nach § 39 a Abs.6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) die entsprechenden Krankenversicherungsbeiträge zu berücksichtigen sind, sehr wohl einer differenzierten Betrachtungsweise zugänglich ist.

Hiefür spricht die bewußt divergierende Formulierung der Bestimmung des § 39 Abs.3 des FLAG 1967. Danach wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem AlVG 1977, BGBI.Nr.609, in Höhe von 50 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Der Gesetzgeber hat hiemit expressis verbis jene Grundlage festgelegt, nach der die Berechnung dieses Kostenbeitrages zu

- 5 -

erfolgen hat.

Ein Vergleich der beiden erwähnten Leistungsarten zeigt - im Hinblick auf deren unterschiedliche Konstruktion und Verfahrensweise - deutlich die verschiedenen Intentionen des Gesetzgebers.

Bei dem dargestellten Leistungsmodus nach § 39 Abs.3 des FLAG 1967 handelt es sich nämlich um einen Aufwandersatz für bereits tatsächlich geleistete Zahlungen. Völlig anders hingegen ist die Systematik bei der Zahlung von Pensionsbeiträgen für Ersatzzeiten während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 39 a Abs.6 des FLAG 1967. Dabei erfolgt eine originäre Leistung von Beiträgen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen direkt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g ASVG).

Es ist auch noch festzuhalten, daß nach dem AlVG die Berechnung der Beiträge für die Krankenversicherung aufgrund der bezogenen Leistungen - als Beitragsgrundlage - erfolgt. In gleicher Wiese ist auch lediglich der Aufwand an tatsächlich geleistetem Karenzurlaubsgeld als Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Pensionsbeiträgen nach § 39 a Abs.6 des FLAG 1967 heranzuziehen.

Darüberhinaus wird aus grundsätzlichen Erwägungen betont, daß die Leistung eines Pensionsbeitrages von einem Krankenversicherungsbeitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleiches an sich sachlich in keiner Weise gerechtfertigt ist (Beitrag vom Beitrag). Dadurch würde dem Familienlastenausgleich ein nicht zu vertretender Mehraufwand von 105 Mio S entstehen.

- 6 -

Eine Änderung der Textierung des § 447 g Abs.3 lit.b ASVG hat sohin nach Rechtsansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nicht zu erfolgen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bedauert die kurze Begutachtungsfrist und ersucht dringlich zur Vorbereitung der Regierungsvorlage um die Aufnahme sofortiger Gespräche.

Abschließend wird darauf verwiesen, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

20. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

FINDER

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Lederleit